

1974	Ausgegeben zu Bonn am 17. Dezember 1974	Nr. 135
------	---	---------

Tag	Inhalt	Seite
13. 12. 74	Gesetz über die weitere Sicherung des Einsatzes von Gemeinschaftskohle in der Elektrizitätswirtschaft (Drittes Verstromungsgesetz) 750-11	3473
11. 12. 74	Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über Schifferdienstbücher	3480
11. 12. 74	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen bei Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im gewerblichen Binnenschiffsverkehr	3481
11. 12. 74	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Überwachung der festgesetzten Entgelte für Verkehrsleistungen und die Erhebung von Beiträgen in der Binnenschifffahrt 9500-4-5	3482
12. 12. 74	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter 9512-6	3483
12. 12. 74	Vierte Verordnung zur Änderung der Listen der explosionsgefährlichen Stoffe	3484
12. 12. 74	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1973	3488
12. 12. 74	Verordnung über das Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz	3489
12. 12. 74	Neunte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften	3495
	7841-4-3, 7841-6-3	

Gesetz über die weitere Sicherung des Einsatzes von Gemeinschaftskohle in der Elektrizitätswirtschaft (Drittes Verstromungsgesetz)

Vom 13. Dezember 1974

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Bestimmung des Steinkohleneinsatzes

(1) Im Interesse der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung soll der Anteil der Gemeinschaftskohle an der Erzeugung von elektrischer Energie und Fernwärme in Kraftwerken im Geltungsbereich dieses Gesetzes in einer Höhe erhalten werden, die bis einschließlich 1980 einen jährlichen Einsatz deutscher Steinkohle von durchschnittlich 33 Millionen Tonnen Steinkohleneinheiten (SKE), mindestens jedoch von 30 Millionen Tonnen SKE im einzelnen Jahr, gewährleistet.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in Absatz 1 bestimmten jährlichen Steinkohleneinsatzmengen mit Wirkung für die Zukunft zu ändern, soweit

1. die Sicherheit der Elektrizitätsversorgung dies erfordert oder
2. der in Absatz 1 bestimmte Steinkohleneinsatz auch den Einsatz anderer Energieträger als Heizöl und Erdgas bei der Erzeugung von elektrischer Energie und Fernwärme beeinträchtigen würde.

Hierbei sind die wirtschaftliche und technische Entwicklung in der Energiewirtschaft sowie der voraussichtliche Energiebedarf zu berücksichtigen. Die Änderung darf 30 vom Hundert der in Absatz 1 be-

stimmten Steinkohleneinsatzmengen nicht überschreiten.

§ 2

Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes

(1) Es wird ein unselbständiges Sondervermögen des Bundes mit dem Namen „Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes“ gebildet. Das Sondervermögen wird vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (Bundesamt) verwaltet.

(2) Das Bundesamt gewährt aus Mitteln des Sondervermögens

1. einen Ausgleich der Mehrkosten, die durch den Einsatz von Gemeinschaftskohle bei der Erzeugung von Elektrizität und Fernwärme gegenüber dem Einsatz von schwerem Heizöl entstehen, nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 bis 3,
2. Zuschüsse zu den Investitionskosten nach § 3 Abs. 3 Satz 2,
3. Zuschüsse zu Stromtransportkosten nach Maßgabe des § 3 Abs. 4,
4. Zuschüsse nach § 12.

Außer für die in Satz 1 genannten Zwecke darf das Sondervermögen nur für die Kosten der Verwaltung verwendet werden.

(3) Die Leistungen nach Absatz 2 werden auch in den auf 1980 folgenden Jahren aus den Mitteln des Sondervermögens gewährt.

(4) Die §§ 1, 18, 25 und 39 der Bundeshaushaltsordnung sind auf das Sondervermögen nicht anzuwenden.

(5) Für jedes Kalenderjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft bedarf. Der Bundesminister für Wirtschaft hat dem Bundestag und dem Bundesrat im Laufe des nächsten Wirtschaftsjahres zur Entlastung gesondert Rechnung zu legen.

(6) Übersteigt das Aufkommen aus der Ausgleichsabgabe den jährlichen Mittelbedarf, wird der überschüssige Betrag für den Mittelbedarf im folgenden Jahr verwendet.

(7) Das Bundesamt wird als Verwalter des Sondervermögens ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite) bis zur Höhe von 200 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen. Für die Verwaltung des Sondervermögens gelten die Vorschriften über die Verwaltung der Bundesschuld entsprechend.

§ 3

Mehrkostenausgleich, Zuschüsse

(1) Für Kraftwerke, auf die § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft vom 5. September 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 545) — im folgenden: Zweites Verstromungsgesetz — anzuwenden ist, erfolgt der Ausgleich der Mehrkosten nach den Bestimmungen des Zweiten Verstromungsgesetzes in der Fassung, die es durch § 14 erhalten hat. Die in den gemäß § 1 Abs. 6 des Zweiten Verstromungsgesetzes erteilten Zusagen enthaltene Begrenzung der

Zuschußhöhe entfällt für Steinkohlenmengen, die nach dem 31. Dezember 1974 in Kraftwerken eingesetzt werden; jedoch werden die Zuschüsse zu den sonstigen Betriebsmehrkosten auf 40 Deutsche Mark je eingesetzter Tonne SKE begrenzt.

(2) Für Kraftwerke über zehn Megawatt Nennleistung, die vor dem 1. Juli 1966 in Betrieb genommen worden sind, erfolgt der Ausgleich der Mehrkosten für Steinkohlenmengen, die in der Zeit vom 1. Januar 1975 bis zum 31. Dezember 1984 eingesetzt werden, jeweils für ein Kalenderjahr durch Zuschüsse in Höhe der Wärmepreisdifferenz und zu den sonstigen Betriebsmehrkosten nach Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft; ein Zuschuß nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Zweiten Verstromungsgesetzes wird nicht mehr gewährt. In den Richtlinien ist der Zuschuß zu den sonstigen Betriebsmehrkosten je eingesetzter Tonne SKE jeweils für ein Kalenderjahr im voraus festzusetzen; dabei sind das Einsatzziel des § 1 Abs. 1 und die Höhe der sich aus der Ausgleichsabgabe ergebenden Belastung zu berücksichtigen.

(3) Für Kraftwerke mit einer Nennleistung von mindestens 10 Megawatt, die in der Zeit vom Inkrafttreten des Gesetzes bis zum 31. Dezember 1980 in Betrieb genommen werden, erfolgt der Ausgleich der Mehrkosten vom Betriebsbeginn an für längstens zehn Betriebsjahre durch Zuschüsse in Höhe der Wärmepreisdifferenz und der sonstigen Betriebsmehrkosten nach Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft. Wird mit dem Bau dieser Kraftwerke bis zum 31. Dezember 1977 begonnen, kann zusätzlich ein Zuschuß zu den Investitionskosten in Höhe von 150 Deutsche Mark je Kilowatt installierter Kraftwerksleistung gewährt werden. Die Zuschüsse nach den Sätzen 1 und 2 werden grundsätzlich nur gewährt, wenn das Kraftwerk vom Betriebsbeginn an bis zum Ende des zehnten Betriebsjahres ausschließlich mit Gemeinschaftskohle betrieben wird; dabei muß die auf die Nettoleistung bezogene Ausnutzungsdauer des Kraftwerks bis zum Ende des zehnten Betriebsjahres grundsätzlich mindestens 30 000 Stunden und kalenderjährlich mindestens 2 200 Stunden betragen. Der Gewährung der Zuschüsse steht es nicht entgegen, daß neben Gemeinschaftskohle auch Müll oder sonstige Abfälle verbrannt oder in einem technisch unvermeidbaren Maße zu Zündzwecken oder zur Stützfeuerung oder vorübergehend ausschließlich aus Gründen der Luftreinhaltung auf Grund behördlicher Anordnung andere Brennstoffe eingesetzt werden. Über die Einzelheiten der Zuschußgewährung und die Verpflichtungen der Unternehmen werden Verträge geschlossen.

(4) Zuschüsse zu Stromtransportkosten können Elektrizitätsversorgungsunternehmen gewährt werden, die auf Grund einer Vereinbarung Elektrizität von Kraftwerken im Sinne der Absätze 1 bis 3 beziehen, wenn die Vereinbarung über den Elektrizitätsbezug geeignet ist, zur Sicherung des Einsatzes von Gemeinschaftskohle in diesen Kraftwerken beizutragen. Das Nähere bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft durch Richtlinien.

(5) Der Ausgleich der Mehrkosten und die Gewährung von Zuschüssen erfolgen nicht

1. bei einem Steinkohleneinsatz, der zur Erreichung des in § 1 bestimmten Zieles nicht erforderlich ist,
2. soweit der Anteil der Gemeinschaftskohle an der Erzeugung von elektrischer Energie und Fernwärme in Kraftwerken im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Höhe erreicht, durch die ein jährlicher Einsatz deutscher Steinkohle von 45 Millionen Tonnen SKE überschritten wird,
3. wenn in einem Kraftwerk die Dampf- oder Gasmenge nicht zu mindestens 90 vom Hundert der Turbogeneratorenanlage zugeführt wird; eine vorübergehende Unterschreitung dieses V Hundertsatzes aus technischen oder energiewirtschaftlichen Gründen bleibt außer Betracht.

(6) Übersteigt bei der Ermittlung der Mehrkosten für ein Kalenderjahr der Heizölpreis frei Kraftwerk je Tonne SKE den Preis für die eingesetzte Gemeinschaftskohle zuzüglich Transportkosten je Tonne SKE, so wird der übersteigende Betrag auf den Zuschuß zu den sonstigen Betriebsmehrkosten angerechnet. Ein verbleibender Betrag wird nicht mit den Mehrkosten aus anderen Kalenderjahren verrechnet.

(7) Der Bundesminister für Wirtschaft bestimmt in den Richtlinien zu den Absätzen 1 bis 3, von welchem Preis für Kraftwerkskohle bei der Ermittlung der Mehrkosten auszugehen ist. Dabei hat er unter Beachtung der Wettbewerbsverhältnisse auf dem Energiemarkt dafür Sorge zu tragen, daß die in diesem Gesetz vorgesehene Absatzsicherung in Verbindung mit dem Ausgleich der Mehrkosten zu keiner unangemessenen Preisentwicklung für Kraftwerkskohle führt. Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Preisentwicklung ist auch zu berücksichtigen, ob

1. die Preiserhöhungen für Kraftwerkskohle mit Kostensteigerungen begründet werden, die wesentlich über den Erhöhungen der Kapital- und Lohnkosten je Produkteinheit in der Industrie liegen,
2. die Preise für Kraftwerkskohle stärker erhöht werden als die Preise für andere Kohlearten.

(8) Auf den Ausgleich der Mehrkosten sollen im laufenden Betriebsjahr monatliche Abschlagszahlungen geleistet werden. Einzelheiten bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft in den Richtlinien zu den Absätzen 1 bis 3.

(9) Rechtsansprüche auf Ausgleich der Mehrkosten und auf Zahlung von Zuschüssen werden durch dieses Gesetz nicht unmittelbar begründet.

§ 4

Ausgleichsabgabe

(1) Die Mittel des Sondervermögens werden durch eine Ausgleichsabgabe aufgebracht.

(2) Schuldner der Ausgleichsabgabe sind die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Elektrizität an Endverbraucher im Geltungsbereich dieses Gesetzes liefern, sowie Eigenerzeuger von Elektrizität, soweit sie diese selbst verbrauchen. Die Ausgleichsabgabe wird nicht erhoben bei Eigenerzeu-

gern von Elektrizität, deren Erzeugungsanlagen insgesamt eine Nennleistung von nicht mehr als 250 Kilowatt aufweisen.

(3) Die Ausgleichsabgabe wird vom Schuldner für jeden Monat ermittelt. Sie bemißt sich

1. bei Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach einem Prozentsatz der aus der Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher im Geltungsbereich dieses Gesetzes erzielten Erlöse,
2. bei Eigenerzeugern nach einem Prozentsatz des Wertes der im eigenen Unternehmen selbst erzeugten und verbrauchten Elektrizität ohne Kraftwerkseigenbedarf. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren zu bestimmen, nach dem die Eigenerzeuger unter Berücksichtigung der Elektrizitätspreise, die vergleichbare Unternehmen zu bezahlen haben, sowie ihrer Selbstkosten den Wert der im eigenen Unternehmen selbst erzeugten und verbrauchten Elektrizität ermitteln.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Prozentsatz in gleicher Höhe für die Elektrizitätsversorgungsunternehmen und für die Eigenerzeuger jeweils für ein Kalenderjahr im voraus festzusetzen. Er hat dabei zu berücksichtigen, daß das Aufkommen aus der Ausgleichsabgabe den vom Bundesamt zu schätzenden Bedarf an Mitteln decken soll; für die Berechnung ist die Summe der voraussichtlichen Erlöse aus Lieferungen an Endverbraucher und des voraussichtlichen Gesamtwertes der von den Eigenerzeugern selbst verbrauchten Elektrizität zugrunde zu legen. Ändern sich im Laufe des Jahres die in Satz 2 bezeichneten Maßstäbe, so kann der Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung den Prozentsatz für die auf die Verkündung der Rechtsverordnung folgenden Monate den geänderten Verhältnissen anpassen.

(5) Rechtsverordnungen, durch die der Prozentsatz auf über 3,5 vom Hundert festgesetzt wird, bedürfen der Zustimmung des Bundestages. Für die Zeit nach dem 31. Dezember 1980 ist der Prozentsatz, von dem an die Zustimmung des Bundestages erforderlich ist, durch Gesetz neu zu bestimmen.

§ 5

Zahlung, Verzinsung und Beitreibung der Ausgleichsabgabe

(1) Die Ausgleichsabgabe ist für jeden Monat bis zum 16. des folgenden Monats an das Bundesamt zu zahlen. Eine Aufrechnung gegen die Abgabeschuld findet nicht statt.

(2) Kommt der Abgabeschuldner mit seiner Zahlung in Verzug, so ist der rückständige Betrag mit 3 vom Hundert über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

(3) Ausgleichsabgabe und Zinsen können nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 157), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 805), beigetrieben werden.

§ 6

Weitergabe der Belastung

(1) Beruht die Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher auf einem Vertrag, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 3 abgeschlossen worden ist, so kann das Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Falle der erstmaligen Festsetzung oder der Erhöhung des Prozentsatzes eine Anhebung des Entgelts für die Elektrizitätslieferungen verlangen, für die die erstmalig festgesetzte oder erhöhte Ausgleichsabgabe zu entrichten ist. Die Anhebung darf den erstmalig festgesetzten Prozentsatz oder seine spätere Erhöhung nicht überschreiten. Im Fall der Herabsetzung des Prozentsatzes vermindert sich das Entgelt für Elektrizitätslieferungen, für die lediglich die herabgesetzte Ausgleichsabgabe zu entrichten ist, entsprechend.

(2) Die sich aus der Ausgleichsabgabe ergebende Belastung des Endverbrauchers gilt bis zur Höhe des Prozentsatzes des § 4 Abs. 4 nicht als Bestandteil der Preise im Sinne der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955) und der Bundestarifordnung Elektrizität vom 26. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1865), geändert durch Verordnung zur Änderung der Bundestarifordnung Elektrizität vom 14. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1667).

(3) Gibt das Elektrizitätsversorgungsunternehmen die sich aus der Ausgleichsabgabe ergebende Belastung an Endverbraucher weiter, so sind der Prozentsatz und der absolute Betrag der Belastung unter der Bezeichnung „Ausgleichsabgabe zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung nach dem Dritten Verstromungsgesetz“ in den Rechnungen über Elektrizitätslieferungen gesondert auszuweisen.

§ 7

Härteklauseel

(1) Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen darf eine Anhebung des Entgelts nach § 6 Abs. 1 nicht verlangen, wenn ein Unternehmen, das als Endverbraucher Elektrizität abnimmt, durch eine Bescheinigung des Bundesamtes nachweist, daß die sich aus der Anhebung seines Entgelts ergebende Belastung eine unbillige Härte bedeuten würde.

(2) Das Bundesamt stellt auf Antrag des Unternehmens jeweils längstens für ein Kalenderjahr im voraus fest, ob die Belastung im einzelnen Falle ganz oder teilweise eine unbillige Härte bedeuten würde, und erteilt hierüber eine Bescheinigung. Eine unbillige Härte im Sinne dieses Gesetzes liegt nur dann vor, wenn durch die Belastung die wirtschaftliche Existenz des einzelnen Unternehmens oder eines Unternehmensteils oder einer Betriebsstätte gefährdet wird. Das Bundesamt hat bei seiner Entscheidung die Belastung der übrigen Endverbraucher zu berücksichtigen.

(3) Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen kann bei der Ermittlung der geschuldeten Ausgleichsabgabe nach § 4 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 den von dem Unternehmen erzielten Erlös entsprechend der Feststellung des Bundesamtes nach Absatz 2 außer Betracht lassen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für Eigenerzeuger von Elektrizität, soweit sie diese selbst verbrauchen, entsprechend.

(5) Bei der Feststellung des Prozentsatzes nach § 4 Abs. 4 bleiben Erlöse von Lieferungen von Elektrizität an Endverbraucher und der Wert der von Eigenerzeugern selbst verbrauchten Elektrizität entsprechend den Feststellungen des Bundesamtes nach Absatz 2 außer Betracht.

§ 8

Genehmigungspflichten

(1) Die Errichtung von Kraftwerken oder leistungssteigernden Anlagen über 10 Megawatt Nennleistung, die ausschließlich oder überwiegend

1. mit Heizöl,
2. mit Heizöl und Gas oder
3. mit Erdgas

betrieben werden sollen, bedarf der Genehmigung. Das gilt nicht für Kraftwerke oder leistungssteigernde Anlagen, deren Planung nachweislich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen war.

(2) Der Genehmigung bedarf auch der Einsatz von Erdgas in neu zu errichtenden Kraftwerken oder leistungssteigernden Anlagen über 10 Megawatt Nennleistung und in vor dem 1. Januar 1975 in Betrieb genommenen Kraftwerken, der die Referenzmenge überschreitet. Referenzmenge ist die in dem Kraftwerk in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1974 eingesetzte Erdgasmenge. Ist das Kraftwerk erst nach dem 1. Januar 1974, jedoch vor dem 1. Januar 1975 in Betrieb genommen worden, so wird auf Antrag als Referenzmenge diejenige Menge an Erdgas festgesetzt, die mutmaßlich eingesetzt worden wäre, wenn das Kraftwerk in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1974 betrieben worden wäre.

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für diejenige Menge an Erdgas,

1. die aus technischen Gründen zu Zündzwecken oder zur Stützfeuerungs eingesetzt werden muß,
2. deren vorübergehender Einsatz ausschließlich aus Gründen der Luftreinhaltung auf Grund behördlicher Anordnung notwendig ist.

(4) Die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 darf nur erteilt werden, wenn die Errichtung des Kraftwerks oder der leistungssteigernden Anlage energiepolitisch unbedenklich ist.

(5) Die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Satz 1 ist zu erteilen, soweit der Einsatz von Gemeinschaftskohle

1. dem gesamtwirtschaftlichen Interesse im Einzelfall widerstreiten würde oder
2. wirtschaftlich unzumutbar wäre oder
3. den vertraglich vereinbarten Erdgaseinsatz zum Ausgleich von Unterschieden zwischen kontinuierlichen Erdgasbezugsverpflichtungen und schwankender Abnahme in bereits in Betrieb genommenen Kraftwerken unmöglich machen würde.

Die Genehmigung nach Absatz 2 Satz 1 ist zu erteilen, soweit der Einsatz von Erdgas in Kraftwerken erfolgt, in denen vor dem 1. Januar 1975 nach der Art ihrer Anlagen andere Brennstoffe als Erdgas oder Heizöl nicht eingesetzt werden konnten.

(6) Die Genehmigung kann befristet, inhaltlich beschränkt und unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

(7) Die Genehmigungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 werden vom Bundesminister für Wirtschaft, die sonstigen Genehmigungen vom Bundesamt erteilt.

§ 9

Melde- und Auskunftspflichten

(1) Die Betreiber von Kraftwerken, die Lieferanten von in Kraftwerken eingesetzter Steinkohle und von schwerem Heizöl sowie die Abgabeschuldner nach § 4 Abs. 2 haben dem Bundesamt auf Verlangen unverzüglich die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um

1. den Einsatz der in § 1 bestimmten Steinkohlmenge zu erreichen,
2. den Mehrkostenausgleich nach § 3 Abs. 1 bis 3 und die Zuschüsse zu Investitionskosten nach § 3 Abs. 3 Satz 2 und zu Stromtransportkosten nach § 3 Abs. 4 zu berechnen,
3. die Höhe der nach § 4 Abs. 3 von den Unternehmen ermittelten Ausgleichsabgabe nachzuprüfen,
4. den Prozentsatz nach § 4 Abs. 4 festzusetzen,
5. das Errichtungsverbot nach § 8 zu überwachen,
6. die Zuschüsse nach § 12 Abs. 2 festzusetzen.

(2) Die Betreiber von Kraftwerken haben binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Bundesamt schriftlich zu melden,

1. über welche zum Einsatz von Steinkohle geeigneten Kraftwerke einschließlich der Heizöl- und Erdgaskraftwerke, in denen ein Einsatz von Steinkohle möglich ist, sie am Ende des Jahres 1974 verfügt haben und voraussichtlich in den Jahren bis 1980 jeweils am Jahresende verfügen werden; dabei sind Alter, Engpaßleistung, Art, Betriebsweise und Brennstoffeinsatz der einzelnen Kraftwerke anzugeben,
2. welche Steinkohlmenge sie in den einzelnen Kraftwerken in den Jahren 1973 und 1974 eingesetzt haben, aufgeteilt nach Mengen, Lieferanten und Ursprungsland,
3. welche Steinkohlenbezugsverträge beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden; dabei sind Laufzeit, Menge, Lieferant und Ursprungsland anzugeben.

(3) Die Betreiber von Steinkohlenkraftwerken haben dem Bundesamt die monatlichen Steinkohleneinsatzmengen in den einzelnen Kraftwerken jeweils für ein Kalendervierteljahr bis zum 20. des folgenden Monats zu melden und dabei im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes die Vergleichszahlen für den entsprechenden Monat des Vorjahres anzugeben. Sie haben ferner zu melden,

mit welchem Kohleneinsatz sie in den folgenden vier Kalendervierteljahren rechnen und welche Steinkohlenmengen neu gekauft worden sind; alle Angaben sind nach Lieferanten, Mengen und Ursprungsland aufzuteilen.

(4) Die Abgabeschuldner nach § 4 Abs. 2 haben binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Bundesamt zu melden, ob und gegebenenfalls welche Mengen an Elektrizität sie im Jahr 1974 an Endverbraucher geliefert oder selbst verbraucht haben.

(5) Änderungen von Angaben nach den Absätzen 1 bis 4 sind unverzüglich zu melden.

(6) Die vom Bundesamt beauftragten Personen können zur Erlangung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Unterlagen und Auskünfte während der üblichen Büro- und Geschäftszeiten Grundstücke, Betriebsanlagen sowie Geschäftsräume der Unternehmen betreten, dort Besichtigungen und Prüfungen vornehmen und in die geschäftlichen Unterlagen Einsicht nehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

(7) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(8) Weigert sich ein Unternehmen, eine Auskunft zu erteilen oder entsprechende Unterlagen vorzulegen, so kann das Bundesamt die erforderlichen Feststellungen im Wege der Schätzung treffen.

§ 10

Beirat

(1) Bei dem Bundesamt wird ein Beirat gebildet. Er berät den Bundesminister für Wirtschaft bei der Festsetzung des Prozentsatzes nach § 4 Abs. 4 und das Bundesamt bei der Durchführung des Gesetzes.

(2) Der Beirat besteht aus 17 Mitgliedern. Der Bundesminister für Wirtschaft beruft die Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren, und zwar

1. drei Mitglieder auf Vorschlag des Bundesrates,
2. zwei Mitglieder auf Vorschlag der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke e. V.,
3. je ein Mitglied auf Vorschlag
 - der Vereinigung Industrielle Kraftwirtschaft e. V.,
 - des Gesamtverbandes des deutschen Steinkohlenbergbaus,
 - des Bundesverbandes der Deutschen Industrie,
 - des Deutschen Industrie- und Handelstages,
 - des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks,
 - des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
 - der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie,

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr,
 der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher e. V.,
 des Mineralölwirtschaftsverbandes,
 des Verbandes der deutschen Gas- und Wasserwerke e. V.,
 des Vereins Deutscher Kohlenimporteure e. V.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger berufen.

(3) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesminister für Wirtschaft jederzeit niederlegen.

(4) Die Sitzungen des Beirats werden vom Präsidenten des Bundesamtes einberufen und geleitet. Das Nähere bestimmt eine Geschäftsordnung, die nach Beratung im Beirat vom Bundesamt erlassen wird. Vertreter des Bundesministers für Wirtschaft können an den Sitzungen teilnehmen.

(5) Der Beirat kann mit Zustimmung des Präsidenten des Bundesamtes Ausschüsse einsetzen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. ohne die nach § 8 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Genehmigung ein Kraftwerk oder eine leistungssteigernde Anlage errichtet,
2. ohne die nach § 8 Abs. 2 erforderliche Genehmigung Erdgas in einem Kraftwerk oder einer leistungssteigernden Anlage einsetzt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
2. entgegen § 9 Abs. 2 bis 5 eine vorgeschriebene Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. entgegen § 9 Abs. 6 das Betreten von Grundstücken oder Geschäftsräumen, die Vornahme von Besichtigungen oder Prüfungen oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen nicht duldet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt.

§ 12

Übergangsregelung

(1) Für das Kalenderjahr 1974 werden Zuschüsse nur nach den Bestimmungen des Zweiten Verstromungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung, nach Absatz 2 und nach § 3 Abs. 3 gewährt.

(2) Zahlt der Betreiber eines Kraftwerks an ein Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus einen Preis, der den Maßstäben des § 3 Abs. 7 entspricht, obwohl er auf Grund eines vor dem 30. September 1973 geschlossenen Vertrages über die Lieferung von Kraftwerkskohle zu einem niedrigeren Preis beliefert werden mußte, kann ihm je auf Grund dieses Vertrages bezogener und eingesetzter Tonne Steinkohle, erstmals für das Kalenderjahr 1974, ein Zuschuß in Höhe des Preisunterschieds gewährt werden. Bei der Festsetzung des Zuschusses nach dem Zweiten Verstromungsgesetz für das Betriebsjahr 1974 und bei der Gewährung des Ausgleichs der Mehrkosten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 ist von dem Preis je Tonne SKE vor einer Anpassung des Preises für Kraftwerkskohle auszugehen. Näheres bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft in Richtlinien.

(3) Die Ausgleichsabgabe wird ab 1. Januar 1975 erhoben. Für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1975 wird der Prozentsatz für die Ausgleichsabgabe auf 3,24 vom Hundert festgesetzt.

(4) Restliche Zuschüsse nach dem Zweiten Verstromungsgesetz für die Betriebsjahre 1966 bis 1973, die bis zum 31. Dezember 1974 aus den öffentlichen Haushalten nicht gezahlt worden sind, werden aus dem Sondervermögen geleistet. Für diesen Zeitraum zuviel gezahlte und von den Unternehmen erstattete Zuschüsse fließen dem Sondervermögen zu.

§ 13

Begriffsbestimmungen

(1) Ein Kraftwerk im Sinne dieses Gesetzes ist eine Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie mittels Dampf oder Dampf und Gas. Unerheblich ist es, ob der Dampf oder das Gas in der Turbogeneratorenanlage völlig zur Stromerzeugung ausgenutzt oder nach nur teilweiser Ausnutzung für andere Zwecke, zum Beispiel als Heiz- oder Fabrikationsdampf, genutzt wird.

(2) Eine leistungssteigernde Anlage eines Kraftwerks ist eine Anlage, die die Engpableistung des Kraftwerks durch Erhöhung der Kessel- oder Turbogeneratorenleistung vergrößert.

(3) Die Wärmepreisdifferenz ist der Unterschied zwischen dem Preis der eingesetzten Gemeinschaftskohle frei Kraftwerk und dem Preis für schweres Heizöl frei Kraftwerk je Tonne SKE bei entsprechendem Mengenbezug.

(4) Gemeinschaftskohle im Sinne dieses Gesetzes ist die im Bereich der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gewonnene Steinkohle, Pechkohle und Braunkohle mit einem Anteil an Tiefbaubraunkohle von mindestens 25 vom Hundert.

§ 14

Gesetzesänderung

Das Gesetz zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft vom 5. September 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 545), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken und des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft vom 8. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1083), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „zehnte“ durch das Wort „fünfzehnte“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Einsatz von Heizöl bedarf

 1. in vor dem 1. Juli 1966 in Betrieb genommenen Kraftwerken in der Zeit vom 1. Juli 1966 bis zum 31. Dezember 1980 und
 2. in vom 1. Juli 1966 bis zum 30. Juni 1971 in Betrieb genommenen Kraftwerken oder leistungssteigernden Anlagen eines Kraftwerks bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das fünfzehnte Betriebsjahr endet, und
 3. in Kraftwerken oder leistungssteigernden Anlagen eines Kraftwerks, die nach dem 30. Juni 1971 in Betrieb genommen worden sind oder in Betrieb genommen werden, der Genehmigung.“
 - b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt nicht

 1. für den Einsatz von Heizöl
 - a) in Kraftwerken, in denen vor dem 1. Juli 1966, und in Kraftwerken, in denen in der Zeit vom 1. Juli 1971 bis zum 31. De-

zember 1974 nach der Art ihrer Anlagen andere Brennstoffe als Heizöl nicht eingesetzt werden konnten,

- b) in vor dem 1. Juli 1966 in Betrieb genommenen Kraftwerken, der die Referenzmenge nicht überschreitet,
 - c) in Kraftwerken unter 10 Megawatt Nennleistung;“.
- c) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
- „b) deren vorübergehender Einsatz ausschließlich aus Gründen der Luftreinhaltung auf Grund behördlicher Anordnung notwendig ist.“
- d) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben,
- e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Die Genehmigung kann befristet, inhaltlich beschränkt und unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.“
3. § 3 wird aufgehoben.

§ 15

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft; jedoch tritt § 6 Abs. 3 erst am 1. Juli 1975 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 13. Dezember 1974

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

**Verordnung
über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung
von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über Schifferdienstbücher**

Vom 11. Dezember 1974

Auf Grund des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469, 535), wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 des Gesetzes über Schifferdienstbücher vom 12. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. II S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 276 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 469, 626), wird den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen übertragen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 134 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, den 11. Dezember 1974

Der Bundesminister für Verkehr
Gscheidle

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit
der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen bei Verfolgung und Ahndung
von Ordnungswidrigkeiten im gewerblichen Binnenschiffsverkehr**

Vom 11. Dezember 1974

Auf Grund des § 39 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 65), geändert durch Artikel 275 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469, 625), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen bei Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im gewerblichen Binnenschiffsverkehr vom 8. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1185), geändert durch Verordnung vom 3. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 102), wird wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 36, 37 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4

und 5 und § 37 a des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr

- a) die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Duisburg auch für die Bezirke der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Hannover, Münster, Mainz, Freiburg, Würzburg und Stuttgart,
- b) die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg auch für die Bezirke der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Kiel, Bremen und Aurich;“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 44 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, den 11. Dezember 1974

Der Bundesminister für Verkehr
Gscheidle

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Überwachung der festgesetzten Entgelte
für Verkehrsleistungen und die Erhebung von Beiträgen in der Binnenschifffahrt**

Vom 11. Dezember 1974

Auf Grund des § 31 a Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 65), geändert durch Artikel 275 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469, 625), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über die Überwachung der festgesetzten Entgelte für Verkehrsleistungen und die Erhebung von Beiträgen in der Binnenschifffahrt vom 8. Januar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 19) erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen nach § 31 a des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr obliegenden Überwachungsaufgaben werden, soweit es sich um die Überprüfung der nach § 31 c Abs. 1 des Gesetzes zu machenden Angaben handelt, der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Duisburg für die Bezirke aller übrigen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen zugewiesen.

Im übrigen werden die Überwachungsaufgaben zugewiesen

- a) der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Duisburg auch für die Bezirke der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Hannover, Münster, Mainz, Freiburg, Würzburg und Stuttgart,
- b) der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg auch für die Bezirke der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Kiel, Bremen und Aurich.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 44 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, den 11. Dezember 1974

Der Bundesminister für Verkehr
Gscheidle

**Siebente Verordnung
zur Änderung der Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter**

Vom 12. Dezember 1974

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 833), zuletzt geändert durch § 70 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721, 1193), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter vom 4. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. II S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. 1974 I S. 93), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 4 (IMCO-Code) wird nach Maßgabe der dieser Verordnung beigefügten Anlage*) geändert.

2. § 1 Abs. 6 wird durch folgende Nummer 6 ergänzt:

„6. Zuständige Behörde im Sinne des IMCO-Code für „Ortsbewegliche Tanks“ — Ziffer 13 der Allgemeinen Einleitung zum IMCO-Code — sowie für die Zulassung bestimmter organischer Peroxide — Klasse 5 des IMCO-Code — ist die Bundesanstalt für Materialprüfung.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Dezember 1974

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Ruhnau

*) Die Anlage mit den Änderungen der Anlage 4 (IMCO-Code) wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes veröffentlicht. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos zugestellt.

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Listen der explosionsgefährlichen Stoffe**

Vom 12. Dezember 1974

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Sprengstoffgesetzes vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358, 1970 S. 224), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung des Sachverständigenausschusses für explosionsgefährliche Stoffe und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Listen der explosionsgefährlichen Stoffe (Anlagen I und II zum Sprengstoffgesetz), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Listen der explosionsgefährlichen Stoffe vom 14. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 745), werden wie folgt geändert:

Anlage I

1. Teil:

1. Folgende Nummer 92 wird angefügt:

„92. Hydrazinazid H_5N_5 “.

2. Teil:

2. Die Nummer 2.3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Rahmenczusammensetzung 10 wird der Anteil des nachstehenden Bestandteiles wie folgt geändert:

andere verbrennliche Bestandteile „0 bis 15 %“.

- b) Nach der Rahmenczusammensetzung 12 werden folgende Einzelzusammensetzungen 1 und 2 angefügt:

„Einzelzusammensetzung 1	
Hydrazinnitrat	30 %
Hydrazin	70 %
Einzelzusammensetzung 2	
Hydrazinazid	25 %
Hydrazin	75 %

3. Die Nummer 2.5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Rahmenczusammensetzung 2 erhält folgende Fassung:

„Rahmenczusammensetzung 2	
Cellulosenitrate (mit weniger als 12,6 % N)	6 bis 28 %
Kaliumnitrat	30 bis 60 %
Bariumnitrat	0 bis 20 %
Metallpulver	0 bis 10 %
andere verbrennliche Bestandteile	12 bis 28 %

- b) Folgende Rahmenczusammensetzung 13 wird angefügt:

„Rahmenczusammensetzung 13	
Cellulosenitrate (mit weniger als 12,6 % N)	60 bis 70 %
Kaliumnitrat	8 bis 15 %
verbrennliche Bestandteile	20 bis 30 %

4. In Nummer 2.7 wird folgende Rahmenczusammensetzung 13 angefügt:

„Rahmenczusammensetzung 13	
Glycerintrinitrat ¹⁾	20 bis 40 %
Cellulosenitrate	10 bis 30 %
sauerstoffhaltige Guanidinderivate	30 bis 50 %
andere verbrennliche Bestandteile	15 bis 30 %
inerte Bestandteile	0 bis 2 %

5. Die Nummer 2.83 wird wie folgt geändert:

- a) In der Rahmenczusammensetzung 1 wird der Anteil nachstehender Bestandteile wie folgt geändert:

inerte Bestandteile „0 bis 15 %“.

- b) In der Rahmenczusammensetzung 3 werden die Anteile nachstehender Bestandteile wie folgt geändert:

Trinitrotoluol	„10 bis 40 %“
Aluminium	„0,5 bis 20 %“.

3. Teil:
6. Die Nummer 3.11 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummer 3.111 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Rahmenezusammensetzung 2 werden die Anteile der nachstehenden Bestandteile wie folgt geändert:
- | | |
|-----------------------------------|---------------|
| Kaliumchlorat | „43 bis 80 %“ |
| andere verbrennliche Bestandteile | „0 bis 50 %“. |
- bb) In der Rahmenezusammensetzung 3 werden die Anteile der nachstehenden Bestandteile wie folgt geändert:
- | | |
|---|---------------|
| Kaliumchlorat | „16 bis 55 %“ |
| andere verbrennliche Bestandteile, organische chlorhaltige Verbindungen und organische Farbstoffe | „0 bis 74 %“ |
| inerte Bestandteile | „0 bis 28 %“. |
- cc) Die Rahmenezusammensetzung 15 erhält folgende Fassung:
- „Rahmenezusammensetzung 15
- | | |
|--------------------------------|-------------|
| Kaliumchlorat | 45 bis 66 % |
| Strontiumoxalat oder -carbonat | 10 bis 25 % |
| verbrennliche Bestandteile | 9 bis 35 % |
| inerte Bestandteile | 0 bis 5 %“. |
- b) Die Nummer 3.117 wird wie folgt geändert:
- In der Rahmenezusammensetzung 4 wird der Anteil des nachstehenden Bestandteiles wie folgt geändert:
- | | |
|--------------|----------------|
| Bariumnitrat | „11 bis 32 %“. |
|--------------|----------------|
- c) Die Nummer 3.118 wird wie folgt geändert:
- In der Rahmenezusammensetzung 1 wird der Anteil des nachstehenden Bestandteiles wie folgt geändert:
- | | |
|---------------------|---------------|
| inerte Bestandteile | „6 bis 35 %“. |
|---------------------|---------------|
- d) Die Nummer 3.119 wird wie folgt geändert:
- In der Rahmenezusammensetzung 1 wird der Anteil des nachstehenden Bestandteiles wie folgt geändert:
- | | |
|--------------|---------------|
| Bariumnitrat | „8 bis 30 %“. |
|--------------|---------------|
- e) Folgende neue Nummer 3.11.12 wird angefügt:
- „3.11.12 Kaliumchlorat-Bariumnitrat-Kaliumnitrat-Mischungen
- | | |
|-----------------------|-------|
| Einzelzusammensetzung | |
| Kaliumchlorat | 4 % |
| Bariumnitrat | 75 % |
| Kaliumnitrat | 4 % |
| Holzkohle | 12 % |
| Dextrin | 5 %“. |
7. Die Nummer 3.121 wird wie folgt geändert:
- In der Rahmenezusammensetzung 1 wird der Anteil des nachstehenden Bestandteiles wie folgt geändert:
- | | |
|-----------|--------------|
| Holzkohle | „0 bis 6 %“. |
|-----------|--------------|
8. Die Nummer 3.213 wird wie folgt geändert:
- a) In der Rahmenezusammensetzung 2 werden die Anteile der nachstehenden Bestandteile wie folgt geändert:
- | | |
|-----------------------------------|---------------|
| Kaliumperchlorat | „6 bis 38 %“ |
| andere verbrennliche Bestandteile | „9 bis 22 %“. |
- b) Folgende Rahmenezusammensetzung 3 wird eingefügt:
- „Rahmenezusammensetzung 3
- | | |
|-----------------------------------|---------------|
| Kaliumperchlorat | 5 bis 11 % |
| Strontiumnitrat | 36 bis 76 % |
| Magnesium | 5 bis 30 % |
| andere verbrennliche Bestandteile | 12 bis 23 %“. |
9. Die Nummer 3.31 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummer 3.311 wird wie folgt geändert:
- In der Rahmenezusammensetzung 3 werden die Anteile der nachstehenden Bestandteile wie folgt geändert:
- | | |
|----------------|---------------|
| Ammoniumnitrat | „72 bis 95 %“ |
| Aluminium | „1 bis 18 %“. |
- b) Folgende Nummer 3.313 wird angefügt:
- „3.313 Ammoniumnitrat-Alkali-/Erdalkalininitrat-Mischungen
- Rahmenezusammensetzung 1
- | | |
|--|-------------|
| Ammoniumnitrat | 20 bis 80 % |
| Alkali- und/oder Erdalkalininitrate | 0 bis 20 % |
| substituierte Ammoniumsalze anorganischer Säuren | 10 bis 35 % |
| Carbamide | 1 bis 5 % |
| Aluminium | 1 bis 25 % |
| andere verbrennliche Bestandteile | 0 bis 5 % |
| Wasser | 1 bis 5 %“. |
10. Die Nummer 3.32 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummer 3.321 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Rahmenezusammensetzung 2 wird der Anteil des nachstehenden Bestandteiles wie folgt geändert:
- | | |
|-----------------------------------|---------------|
| andere verbrennliche Bestandteile | „0 bis 15 %“. |
|-----------------------------------|---------------|
- bb) In der Rahmenezusammensetzung 5 wird der Anteil des nachstehenden Bestandteiles wie folgt geändert:
- | | |
|--------------|---------------|
| Metallpulver | „2 bis 35 %“. |
|--------------|---------------|
- cc) In der Rahmenezusammensetzung 9 wird der nachstehende Bestandteil wie folgt geändert:
- | | |
|----------------------|--------------|
| „Bor oder Magnesium“ | 10 bis 30 %. |
|----------------------|--------------|

- dd) Folgende Rahmenezusammensetzung 10 wird angefügt:
 „Rahmenezusammensetzung 10
 Kaliumnitrat 65 bis 80 %
 Magnesiumpulver 10 bis 20 %
 andere verbrennliche Bestandteile 5 bis 15 %“.
- b) Die Nummer 3.322 wird wie folgt geändert:
 aa) Die Rahmenezusammensetzung 3 erhält folgende Fassung:
 „Rahmenezusammensetzung 3
 Kaliumnitrat 2 bis 33 %
 Bariumnitrat 31 bis 75 %
 Schwefel 9 bis 23 %
 Holzkohle 3 bis 20 %
 andere verbrennliche Bestandteile 2 bis 16 %“.
- bb) In der Rahmenezusammensetzung 5 werden die Anteile der nachstehenden Bestandteile wie folgt geändert:
 Kaliumnitrat „3 bis 32 %“
 Metallpulver „18 bis 48 %“.
- cc) In der Rahmenezusammensetzung 6 wird der Anteil des nachstehenden Bestandteiles wie folgt geändert:
 Schwefel „0 bis 16 %“.
- c) Folgende Nummern 3.324 und 3.325 werden angefügt:
 „3.324 Kaliumnitrat-Strontiumnitrat-Mischungen
 Rahmenezusammensetzung 1
 Kaliumnitrat 35 bis 47 %
 Strontiumnitrat 20 bis 30 %
 Magnesiumpulver 15 bis 25 %
 andere verbrennliche Bestandteile 7 bis 20 %“.
- 3.325 Kaliumnitrat-Natriumazid-Mischungen
 Rahmenezusammensetzung 1
 Kaliumnitrat 18 bis 35 %
 Natriumazid 55 bis 65 %
 verbrennliche Bestandteile 1 bis 5 %
 inerte Bestandteile 18 bis 25 %“.
11. Die Nummer 3.34 wird wie folgt geändert:
 In der Rahmenezusammensetzung 1 werden die Anteile der nachstehenden Bestandteile wie folgt geändert:
 Metallpulver „14 bis 43 %“
 andere verbrennliche Bestandteile „0 bis 28 %“.
12. Die Nummer 3.36 wird wie folgt geändert:
 Die Rahmenezusammensetzung 3 erhält folgende Fassung:
 „Rahmenezusammensetzung 3
 Bariumnitrat 42 bis 84 %
- Metallpulver 4 bis 50 %
 andere verbrennliche Bestandteile 0 bis 22 %
 inerte Bestandteile 0 bis 15 %“.
13. Die Nummer 3.38 wird wie folgt geändert:
 a) Die Rahmenezusammensetzung 1 erhält folgende Fassung:
 „Rahmenezusammensetzung 1
 Strontiumnitrat 38 bis 60 %
 Kaliumnitrat 8 bis 16 %
 Schwefel 0 bis 10 %
 Magnesiumpulver 0 bis 27 %
 andere verbrennliche Bestandteile 16 bis 30 %“.
- b) Folgende Rahmenezusammensetzung 2 wird angefügt:
 „Rahmenezusammensetzung 2
 Strontiumnitrat 29 bis 34 %
 Kaliumnitrat 10 bis 13 %
 Magnesiumpulver 38 bis 44 %
 andere verbrennliche Bestandteile 14 bis 19 %“.
14. Die Nummer 3.42 erhält folgende neue Überschrift:
 „3.42 Bleioxid-Mischungen“.
15. In Nummer 3.42 wird folgende Rahmenezusammensetzung 3 angefügt:
 „Rahmenezusammensetzung 3
 Blei (II, IV)-oxid 50 bis 80 %
 Silicium 20 bis 50 %
 Tylose 0 bis 5 %“.
- Anlage II**
Abschnitt B
 1. Teil:
16. Folgende Nummer 23 wird angefügt:
 „23. 2,4,7-Trinitrofluorenon-9 $C_{13}H_5N_3O_7$ “.
2. Teil:
17. Die Rahmenezusammensetzung 3 erhält folgende Fassung:
 „Rahmenezusammensetzung 3
 Benzoylperoxid 82 bis 90 %
 Wasser 10 bis 18 %“.
- Abschnitt C**
 2. Teil:
18. Die Rahmenezusammensetzung 6 erhält folgende Fassung:
 „Rahmenezusammensetzung 6
 Benzoylperoxid 68 bis 82 %
 Wasser mehr als 18 bis 32 %“.

Artikel 2

Der Bundesminister des Innern wird die Listen der explosionsgefährlichen Stoffe (Anlagen I und II zum Sprengstoffgesetz) in der sich aus dieser Verordnung ergebenden Fassung neu bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes der Listen und Unstimmigkeiten in der Reihenfolge der einheitlichen chemischen Verbindungen sowie der Einzel- und Rahmenezusammensetzungen beseitigen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 41 des Sprengstoffgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Dezember 1974

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Fröhlich

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Rohwedder

**Zweite Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich
zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1973**

Vom 12. Dezember 1974

Auf Grund des § 12 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1432), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 8. Mai 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1045), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Feststellung der Länderanteile an der Umsatzsteuer
im Ausgleichsjahr 1973**

Für das Ausgleichsjahr 1973 werden als Länderanteile an der Umsatzsteuer festgestellt:

für Baden-Württemberg	2 385 263 000 DM
für Bayern	3 023 017 000 DM
für Berlin	573 735 000 DM
für Bremen	189 406 000 DM
für Hamburg	455 076 000 DM
für Hessen	1 439 373 000 DM
für Niedersachsen	2 515 786 000 DM
für Nordrhein-Westfalen	4 458 398 000 DM
für Rheinland-Pfalz	1 033 685 000 DM
für das Saarland	441 610 000 DM
für Schleswig-Holstein	804 592 000 DM.

§ 2

**Abrechnung des Finanzausgleichs
unter den Ländern im Ausgleichsjahr 1973**

Für das Ausgleichsjahr 1973 werden festgestellt:

1. als endgültige Ausgleichsbeiträge

von Baden-Württemberg	590 287 000 DM
von Hamburg	331 240 000 DM
von Hessen	363 059 000 DM
von Nordrhein-Westfalen	341 230 000 DM
2. als endgültige Ausgleichszuweisungen

an Bayern	166 994 000 DM
an Bremen	70 480 000 DM

an Niedersachsen	679 356 000 DM
an Rheinland-Pfalz	247 673 000 DM
an das Saarland	184 575 000 DM
an Schleswig-Holstein	276 738 000 DM.

§ 3

Zum Ausgleich der Unterschiede zwischen den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Länderanteilen an der Umsatzsteuer nach § 1 und den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Ausgleichsbeiträgen und Ausgleichszuweisungen nach § 2 werden nach § 15 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig:

1. Überweisungen von zahlungspflichtigen Ländern

Bayern	382 000 DM
Niedersachsen	1 903 000 DM
Saarland	531 000 DM
Schleswig-Holstein	1 131 000 DM
2. Überweisungen an empfangsberechtigte Länder

Baden-Württemberg	1 434 000 DM
Bremen	207 000 DM
Hamburg	1 151 000 DM
Hessen	400 000 DM
Nordrhein-Westfalen	755 000 DM.

§ 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 19 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Dezember 1974

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Hiehle

**Verordnung
über das Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz
Vom 12. Dezember 1974**

Auf Grund des § 7 des Sortenschutzgesetzes vom 20. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 429), geändert durch das Änderungsgesetz vom 9. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3416), wird verordnet:

§ 1

Das Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz erhält die Fassung der Anlage 1.

§ 2

Die Methoden der für die Erteilung des Sortenschutzes erforderlichen Prüfungen entsprechen bei den in Anlage 2 genannten Arten in dem dort jeweils genannten Staat den Anforderungen des Sortenschutzgesetzes.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 62 des Sortenschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1974 in Kraft.

Bonn, den 12. Dezember 1974

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Anlage 1
(zu § 1)

Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz

<i>Agrostis spec.</i>	Straußgras
<i>Allium cepa</i> L.	Zwiebel
<i>Allium porrum</i> L.	Porree
<i>Alopecurus pratensis</i> L.	Wiesenfuchsschwanz
<i>Apium graveolens</i> L.	Sellerie
<i>Arrhenatherum elatius</i> (L.) Beauv. ex J. S. et K. B. Presl	Glatthafer
<i>Asparagus officinalis</i> L.	Spargel
<i>Avena nuda</i> L.	Nackthafer
<i>Avena sativa</i> L.	Hafer
<i>Begonia-Elatior-Hybriden</i>	Elatior-Begonie
<i>Beta vulgaris</i> L. ssp. <i>vulgaris</i> var. <i>alba</i> DC.	Runkelrübe
<i>Beta vulgaris</i> L. ssp. <i>vulgaris</i> var. <i>altissima</i> Doell	Zuckerrübe
<i>Beta vulgaris</i> L. ssp. <i>vulgaris</i> var. <i>conditiva</i> Alef.	Rote Rübe
<i>Beta vulgaris</i> L. ssp. <i>vulgaris</i> var. <i>vulgaris</i>	Mangold
<i>Brassica juncea</i> (L.) Czern. et Coss. ssp. <i>juncea</i>	Sareptasenf
<i>Brassica napus</i> L. emend. Metzger var. <i>napobrassica</i> (L.) Rchb.	Kohlrübe
<i>Brassica napus</i> L. emend. Metzger var. <i>napus</i>	Raps
<i>Brassica nigra</i> (L.) W. Koch	Schwarzer Senf
<i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>acephala</i> (DC.) Alef. var. <i>gongylodes</i> L.	Kohlrabi
<i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>acephala</i> (DC.) Alef. var. <i>sabellica</i> L.	Grünkohl
<i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>acephala</i> (DC.) Alef. var. <i>viridis</i> L. sowie var. <i>medullosa</i> Thell.	Futterkohl
<i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>botrytis</i> (L.) Alef. var. <i>botrytis</i>	Blumenkohl
<i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>capitata</i> (L.) Alef. var. <i>capitata</i>	Rotkohl, Weißkohl
<i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>capitata</i> (L.) Alef. var. <i>sabauda</i> L.	Wirsing
<i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>oleracea</i> var. <i>gemmifera</i> DC.	Rosenkohl
<i>Brassica rapa</i> L. emend. Metzger var. <i>rapa</i>	Herbstrübe, Mairübe
<i>Brassica rapa</i> L. emend. Metzger var. <i>silvestris</i> (Lam.) Briggs	Rübsen
<i>Bromus inermis</i> Leyss.	Wehrlose Trespe

<i>Cannabis sativa</i> L.	Hanf
<i>Capsicum annuum</i> L.	Paprika
<i>Chamaecyparis</i> spec.	Scheinzypresse
<i>Chrysanthemum-Indicum</i> -Hybriden	Chrysantheme
<i>Cichorium endivia</i> L.	Winterendivie
<i>Cichorium intybus</i> L. var. <i>sativum</i> DC.	Wurzelzichorie
<i>Cucumis sativus</i> L.	Gurke-
<i>Cucurbita maxima</i> Duch.	Riesenkürbis
<i>Cucurbita pepo</i> L.	Gartenkürbis, Ölkürbis
<i>Cynosurus cristatus</i> L.	Kammgras
<i>Dactylis glomerata</i> L.	Knautgras
<i>Daucus carota</i> L. ssp. <i>sativus</i> (Hoffm.) Arcang.	Möhre
<i>Dianthus-Caryophyllus</i> -Hybriden	Nelke
<i>Euphorbia fulgens</i> Karw.	Korallenranke
<i>Euphorbia pulcherrima</i> Willd. ex Klotzsch	Poinsettie (Weihnachtsstern)
<i>Fagopyrum esculentum</i> Moench	Buchweizen
<i>Festuca</i> spec.	Schwingel
<i>Fragaria</i> spec.	Erdbeere
<i>Freesia</i> -Hybriden	Freeseie
<i>Glycine max</i> (L.) Merrill	Sojabohne
<i>Helianthus annuus</i> L.	Sonnenblume
<i>Helianthus tuberosus</i> L.	Topinambur
<i>Hordeum vulgare</i> L. convar. <i>distichon</i> (L.) Alef.	Zweizeilige Gerste
<i>Hordeum vulgare</i> L. convar. <i>vulgare</i>	Mehrzeilige Gerste
<i>Humulus lupulus</i> L.	Hopfen
<i>Juniperus</i> spec.	Wacholder
<i>Lactuca sativa</i> L.	Salat
<i>Larix</i> spec.	Lärche
<i>Lathyrus cicera</i> L.	Rotblühende Platterbse
<i>Lathyrus sativus</i> L.	Gewöhnliche Platterbse
<i>Lathyrus tingitanus</i> L.	Purpurbühende Platterbse
<i>Lens culinaris</i> Med.	Linse
<i>Linum usitatissimum</i> L.	Lein
<i>Lolium</i> spec.	Weidelgras
<i>Lotus corniculatus</i> L.	Hornschotenklee
<i>Lotus uliginosus</i> Schkuhr	Sumpfschotenklee
<i>Lupinus albus</i> L.	Weißlupine
<i>Lupinus angustifolius</i> L.	Blaue Lupine
<i>Lupinus luteus</i> L.	Gelbe Lupine
<i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karst. ex Farw.	Tomate

<i>Malus sylvestris</i> Mill.	Apfel
<i>Medicago falcata</i> L.	Sichelluzerne
<i>Medicago lupulina</i> L.	Gelbklee (Hopfenklee)
<i>Medicago sativa</i> L.	Blaue Luzerne
<i>Medicago x varia</i> Martyn	Bastardluzerne
<i>Nicotiana rustica</i> L.	Bauerntabak
<i>Nicotiana tabacum</i> L.	Tabak
<i>Onobrychis viciifolia</i> Scop.	Esparsette
<i>Ornithopus sativus</i> Brot.	Serradella
<i>Panicum miliaceum</i> L.	Rispenhirse
<i>Papaver somniferum</i> L.	Mohn
<i>Petroselinum crispum</i> (Mill.) Nym. ex A. W. Hill	Petersilie
<i>Phacelia tanacetifolia</i> Benth.	Phazelie
<i>Phalaris arundinacea</i> L.	Rohrglanzgras
<i>Phaseolus coccineus</i> L.	Prunkbohne
<i>Phaseolus vulgaris</i> L. var. nanus (L.) Aschers.	Buschbohne
<i>Phaseolus vulgaris</i> L. var. vulgaris	Stangenbohne
<i>Phleum bertolonii</i> DC.	Zwiebellieschgras
<i>Phleum pratense</i> L.	Wiesenlieschgras
<i>Picea spec.</i>	Fichte
<i>Pisum sativum</i> L. s. lat.	Futtererbse, Gemüseerbse, Trockenspeiseerbse
<i>Poa spec.</i>	Rispengras
<i>Populus spec.</i>	Pappel
<i>Prunus avium</i> L.	Süßkirsche
<i>Prunus cerasus</i> L.	Sauerkirsche
<i>Pseudotsuga spec.</i>	Douglasie
<i>Pyrus communis</i> L.	Birne
<i>Raphanus sativus</i> L. var. niger (Mill.) S. Kerner	Rettich
<i>Raphanus sativus</i> L. var. oleiformis Pers.	Olrettich
<i>Raphanus sativus</i> L. var. sativus	Radieschen
<i>Rhododendron spec.</i>	Rhododendron, Azalee
<i>Ribes nigrum</i> L.	Schwarze Johannisbeere
<i>Ribes niveum</i> Lindl.	Weißer Johannisbeere
<i>Ribes sylvestre</i> (Lam.) Mert. et W. Koch	Rote Johannisbeere
<i>Ribes uva-crispa</i> L.	Stachelbeere
<i>Rosa spec.</i>	Rose
<i>Rubus</i> subg. <i>Eubatus</i> Focke	Brombeere
<i>Rubus idaeus</i> L.	Himbeere

Saintpaulia ionantha H. Wendl.	Usambaraveilchen
Salix spec.	Weide
Scorzonera hispanica L.	Schwarzwurzel
Secale cereale L.	Roggen
Setaria italica (L.) Beauv.	Kolbenhirse
Sinapis alba L.	Weißer Senf
Solanum tuberosum L.	Kartoffel
Sorghum dochna (Forssk.) Snowden	Besenhirse, Zuckerhirse
Spinacia oleracea L.	Spinat
Thuja spec.	Lebensbaum
Trifolium alexandrinum L.	Alexandrinischer Klee
Trifolium hybridum L.	Schwedenklee
Trifolium incarnatum L.	Inkarnatklee
Trifolium pratense L.	Rotklee
Trifolium repens L.	Weißklee
Trifolium resupinatum L.	Persischer Klee
Trisetum flavescens (L.) Beauv.	Goldhafer
x Triticale	Triticale
Triticum aestivum L. emend. Fiori et Paol.	Weichweizen
Triticum durum Desf.	Durumweizen (Hartweizen)
Triticum spelta L.	Spelz
Valerianella locusta (L.) Laterrade	Feldsalat
Vicia articulata Hornem.	Wicklinse
Vicia faba L. var. major Harz	Dicke Bohne (Puffbohne)
Vicia faba L. var. minor Harz	Ackerbohne
Vicia pannonica Crantz	Pannonische Wicke
Vicia sativa L.	Saatwicke
Vicia sepium L.	Zaunwicke
Vicia villosa Roth	Zottelwicke
Vitis spec.	Ertragsrebe, Unterlagsrebe
Zea mays L.	Mais

Anlage 2
(zu § 2)

Lfd. Nr.	Art	Staat
1	2	3
1	Scheinzypresse	Dänemark
2	Chrysantheme	Vereinigtes Königreich
3	Nelke	Niederlande
4	Korallenranke	Dänemark
5	Poinsettie	Dänemark
6	Freesie	Niederlande
7	Wacholder	Dänemark
8	Apfel	Vereinigtes Königreich
9	Süßkirsche	Frankreich
10	Sauerkirsche	Frankreich
11	Birne	Frankreich
12	Lebensbaum	Dänemark

Neunte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften

Vom 12. Dezember 1974

Auf Grund der Artikel 2 und 2a Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften vom 3. September 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 990), geändert durch das Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1617), wird im Benehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Anlage (Normentafel für Mischfuttermittel) zu § 5 Abs. 1 der Futtermittelanordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1353), geändert durch die Siebente Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften vom 28. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 811), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 Buchstabe b der Allgemeinen Vorschriften erhält folgende Fassung:

„b) Zusatzstoffe, sofern der Anteil eines Zusatzstoffes mindestens 0,2 v. H. des Mischfuttermittels beträgt; abweichend hiervon sind Konservierungsstoffe keine Gemengteile im Sinne dieser Normentafel.“

2. Abschnitt I der Vorbemerkungen zur Typenliste wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.4 wird durch folgende Nummern ersetzt:

„1.4 Legehennen-Alleinfutter I
1.4 a Legehennen-Alleinfutter II“;

b) Nummer 1.6 wird durch folgende Nummern ersetzt:

„1.6 Geflügelmast-Alleinfutter I
1.6 a Geflügelmast-Alleinfutter II“;

c) hinter Nummer 2.1 a wird folgende Nummer eingefügt:

„2.1 b Eisenhaltiges Ergänzungsfutter für Saugferkel“;

d) Nummer 2.8 wird durch folgende Nummern ersetzt:

„2.8 Zuchtsauen-Ergänzungsfutter I
2.8 a Zuchtsauen-Ergänzungsfutter II“;

e) Nummer 3.5 wird durch folgende Nummern ersetzt:

„3.5 Kälberaufzuchtfutter I
3.5 a Kälberaufzuchtfutter II“;

f) vor Nummer 5.1 wird folgende Nummer eingefügt:

„5.01 Alleinfutter für Pferde“.

3. Abschnitt II der Vorbemerkungen zur Typenliste wird wie folgt geändert:

a) Hinter Nummer 6 wird folgende Nummer eingefügt:

„6 a Obsttrester
Apfeltrester
Birnentrester“;

b) in Nummer 12 wird hinter der Zeile

„Lupinen, bitterstoffarm“

die Zeile

„Sojabohnen“

eingefügt;

c) in Nummer 18 wird hinter der Zeile

„Natriumbicarbonat“

die Zeile

„Natriumsulfat“

eingefügt;

d) in Nummer 19 wird hinter der Zeile

„Harnstoff“

die Zeile

„Harnstoffphosphat“

eingefügt.

4. Bei den Nummern 1.2, 1.3, 1.13 und 1.14 der Typenliste werden in Spalte 4 jeweils die Worte „zusammen bis“ durch die Worte „bis je“ ersetzt.

5. Bei den Nummern 1.3 und 1.14 der Typenliste wird in Spalte 5 jeweils das Wort „Antibiotikum“ durch die Worte „ein anderes Antibiotikum als Flavophospholipol oder Zink-Bacitracin“ ersetzt.
6. Bei Nummer 1.3 der Typenliste wird in Spalte 2 die Zahl „13“ durch die Zahl „12“ und die Zahl „0,7“ durch die Zahl „0,4“ ersetzt.
7. Bei den Nummern 1.4 bis 1.6, 1.15 und 2.2 bis 2.10 der Typenliste wird in Spalte 4 jeweils hinter der Zeile
„Hefen“
die Zeile
„Alkanhefen“
eingefügt.
8. Bei den Nummern 1.4 und 1.5 der Typenliste werden in Spalte 4 jeweils die Worte „zusammen bis 10 v. H.“ durch die Worte „bis je 5 v. H.“ ersetzt.
9. Nummer 1.4 der Typenliste wird wie folgt geändert:
a) Spalte 1 erhält folgende Fassung:
„Legehennen-Alleinfutter I (Mischfutter)“;
b) in Spalte 2 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
10. Hinter Nummer 1.4 der Typenliste wird die Nummer 1.4 a mit folgenden Angaben eingefügt:
Spalte 1:
„Legehennen-Alleinfutter II (Mischfutter)“
Spalte 2:
„Rohprotein min. 13,5 v. H.
Rohfaser max. 8 v. H.
Calcium 2,8 bis 4 v. H.
Phosphor min. 0,6 v. H.“
Spalte 3:
„Vit. A min. 6000 I.E./kg
Vit. B₂ min. 2,4 mg/kg
Vit. D₃ min. 750 I.E./kg
Mangan min. 60 mg/kg
Zink min. 40 mg/kg“
Spalte 4:
„tierische Eiweißfuttermittel
Federmehl, hydrolysiert, bis 4 v. H.
Ölkuchen, davon aus Baumwoll-, Lein- und Rapssaat bis je 5 v. H.
Nebenerzeugnisse der Maisölgewinnung, extr.
Molkenpulver bis 5 v. H.
Fette bis 10 v. H.
Getreide
Bruch von Backwaren
Nachprodukte der Müllerei
Nebenerzeugnisse der Stärkegewinnung
(außer Kartoffelpülpe)
- Tapioka bis 25 v. H.
Trockenkartoffeln
Zucker oder Datteln bis 10 v. H. oder vollw.
Zuckerrübenschnitzel, getr., bis 20 v. H.
Melasse bis 5 v. H.
Hülsenfrüchte bis 20 v. H.
Nebenerzeugnisse des Gärungsgewerbes
Hefen
Alkanhefen
Zuckerrohrmelasseschlempe, getr., bis 2 v. H.
Trockengrünfutter
Möhren, getr.
Paprika
Grünmehlextrakte
Futterknochenschrot bis 5 v. H.
mineralische Futtermittel
Aminosäuren
Vormischungen
Natrium bis 0,4 v. H.“
Spalte 5:
„Auf dem Anhängenzettel oder der Packung ist anzugeben, daß das Futtermittel für Bestände mit weniger als 70 v. H. Legeleistung geeignet ist.“
11. Bei den Nummern 1.5 und 1.8 der Typenliste wird in Spalte 2 jeweils die Zahl „16“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
12. Nummer 1.6 der Typenliste wird wie folgt geändert:
a) Spalte 1 erhält folgende Fassung:
„Geflügelmast-Alleinfutter I (Mischfutter)“;
b) in Spalte 4 werden die Worte „zusammen bis“ durch die Worte „bis je“ ersetzt.
13. Hinter Nummer 1.6 der Typenliste wird die Nummer 1.6 a mit folgenden Angaben eingefügt:
Spalte 1:
„Geflügelmast-Alleinfutter II (Mischfutter)“
Spalte 2:
„Rohprotein min. 18 v. H.
Rohfaser max. 6 v. H.
Calcium 0,7 bis 1,4 v. H.
Phosphor min. 0,7 v. H.“
Spalte 3:
„Vit. A min. 6000 I.E./kg
Vit. B₂ min. 2,4 mg/kg
Vit. D₃ min. 750 I.E./kg
Mangan min. 60 mg/kg
Zink min. 40 mg/kg“
Spalte 4:
„tierische Eiweißfuttermittel
Federmehl, hydrolysiert, bis 5 v. H.
Ölkuchen, davon aus Baumwoll- und Leinsaat bis je 5 v. H., aus Rapssaat bis 10 v. H.
Nebenerzeugnisse der Maisölgewinnung, extr.

- Molkenpulver bis 5 v. H.
 Fette bis 10 v. H.
 Getreide
 Bruch von Backwaren
 Nachprodukte der Müllerei
 Nebenerzeugnisse der Stärkegewinnung
 (außer Kartoffelpülpe)
 Tapioka bis 10 v. H.
 Trockenkartoffeln, davon aus
 rohen Kartoffeln bis 10 v. H.
 Eicheln, geschält, bis 5 v. H.
 Zucker bis 10 v. H. oder vollw.
 Zuckerrübenschnitzel, getr., bis 20 v. H.
 Melasse bis 3 v. H.
 Hülsenfrüchte bis 10 v. H.
 Nebenerzeugnisse des Gärungsgewerbes
 Hefen
 Alkanhfen
 Zuckerrohrmelasseschlempe, getr., bis 2 v. H.
 Trockengrünfutler
 Möhren, getr.
 Grünmehlextrakte
 mineralische Futtermittel
 Aminosäuren
 Vormischungen
 Natrium bis 0,4 v. H."
- Spalte 5:
 „Auf dem Anhängenzettel oder der Packung ist
 anzugeben, daß das Futtermittel nur zur Mast
 ab 5. Lebenswoche geeignet ist. Wird Coccidio-
 staticum zugesetzt, ist außerdem anzugeben:
 ‚Mit Coccidiostaticum. Dieses Futter darf 3 Tage
 vor dem Schlachten nicht mehr verfüttert wer-
 den.‘ "
14. Bei Nummer 1.8 der Typenliste werden in
 Spalte 4 die Worte „aus Baumwoll-, Lein- und
 Rapssaat zusammen bis 5 v. H.“ durch die Worte
 „aus Baumwoll- und Leinsaat bis je 5 v. H., aus
 Rapssaat bis 10 v. H.“ ersetzt.
15. Bei den Nummern 1.9 bis 1.11 der Typenliste er-
 hält in Spalte 5 jeweils der letzte Absatz fol-
 gende Fassung:
 „Wird Dimetridazol zugesetzt, ist auf dem An-
 hängenzettel oder der Packung anzugeben: ‚Mit
 Dimetridazol. Dieses Futter darf 3 Tage vor dem
 Schlachten nicht mehr verfüttert werden.‘ "
16. Bei den Nummern 1.10 und 1.11 der Typenliste
 werden in Spalte 4 jeweils die Worte „aus Baum-
 woll-, Lein- und Rapssaat zusammen bis 10 v. H.“
 durch die Worte „aus Baumwoll- und Leinsaat
 bis je 5 v. H., aus Rapssaat bis 10 v. H.“ ersetzt.
17. Nummer 1.15 der Typenliste wird wie folgt ge-
 ändert:
 a) In Spalte 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl
 „18“ ersetzt;
- b) in Spalte 4 werden die Worte „zusammen bis
 15 v. H.“ durch die Worte „bis je 8 v. H.“
 ersetzt.
18. Bei den Nummern 2.1 bis 2.10 der Typenliste
 wird in Spalte 4 jeweils hinter der Zeile
 „Milchzucker“
 die Zeile
 „Bananen, geschält und getr.“
 eingefügt.
19. Bei den Nummern 2.1 bis 2.2 der Typenliste wird
 in Spalte 5 jeweils die Zahl „3“ durch die Zahl
 „4“ ersetzt.
20. Bei Nummer 2.1 a der Typenliste wird Spalte 4
 wie folgt geändert:
 a) Die Worte „Leinsaat bis 5 v. H.“ werden
 durch die Worte „Leinsaat bis 10 v. H.“
 ersetzt;
 b) hinter der Zeile
 „Weizenkeime“
 wird die Zeile
 „Kartoffeleiweiß, getr.“
 eingefügt.
21. Hinter Nummer 2.1 a der Typenliste wird die
 Nummer 2.1 b mit folgenden Angaben eingefügt:
 Spalte 1:
 „Eisenhaltiges Ergänzungsfutter für Saugferkel“
 Spalte 2:
 „Rohfaser max. 1,5 v. H.“
 Spalte 3:
 „Eisen min. 6 v. H.“
 Spalte 4:
 „Fette
 Getreide
 Weizenfuttermehl
 Weizennachmehl
 Maisquellstärke
 Maisstärke, verzuckert
 Maisquellstärke, teilverzuckert
 Zucker
 Milchzucker
 Spurenelement-Vormischung“
 Spalte 5:
 „Eisen darf nur in Form von Eisen-II-fumarat
 zugesetzt werden.
 Auf dem Anhängenzettel oder der Packung ist
 anzugeben, daß das Futtermittel nur für Ferkel
 bis zum Alter von 3 Wochen geeignet ist.“
22. Bei Nummer 2.2 der Typenliste werden in
 Spalte 4 die Worte „aus Erdnuß-, Lein- und
 Sesamsaat sowie Getreidekeimen zusammen
 15 v. H.“ gestrichen.

23. Bei den Nummern 2.5, 2.5 a und 2.8 der Typenliste werden in Spalte 4 jeweils die Worte „aus Soja-, Erdnuß-, Lein-, Raps- oder Sesamsaat oder Getreidekeimen“ gestrichen.
24. Bei den Nummern 2.5 a, 4.1 bis 5.5 und 5.8 der Typenliste wird in Spalte 4 jeweils hinter der Zeile
„Trockengrünfutter“
die Zeile
„Maispflanzen, getr.“
eingefügt.
25. Bei den Nummern 2.6, 2.7, 4.6 und 4.7 der Typenliste wird in Spalte 1 jeweils das Wort „(Mischfutter)“ gestrichen.
26. Bei Nummer 2.8 der Typenliste erhält Spalte 1 folgende Fassung:
„Zuchtsauen-Ergänzungsfutter I“.
27. Hinter Nummer 2.8 der Typenliste wird die Nummer 2.8 a mit folgenden Angaben eingefügt:
Spalte 1:
„Zuchtsauen-Ergänzungsfutter II“
Spalte 2:
„Rohprotein min. 12 v. H.
Rohfaser max. 9 v. H.
Calcium min. 1,5 v. H.
Phosphor min. 1 v. H.“
Spalte 3:
„Vit. A min. 16 000 I.E./kg
Vit. D min. 2 000 I.E./kg
Zink min. 120 mg/kg“
Spalte 4:
„tierische Eiweißfuttermittel
Olkuchen
Nebenerzeugnisse der Maisölgewinnung, extr.
Molkenpulver
Fette bis 10 v. H.
Getreide
Bruch von Backwaren
Nachprodukte der Müllerei
Nachprodukte der Schälmmüllerei bis 10 v. H.
Nebenerzeugnisse der Stärkegewinnung
Tapioka bis 30 v. H.
Trockenkartoffeln
zuckerhaltige Futtermittel bis 30 v. H.,
davon
Zucker bis 20 v. H.
Melasse bis 5 v. H.
Datteln bis 10 v. H.
Johannisbrotschrot bis 5 v. H.
vollw. Zuckerrübenschnitzel, getr., bis 30 v. H.
Milchzucker
- Bananen, geschält und getr.
Trockenschnitzel bis 10 v. H.
Hülsenfrüchte bis 20 v. H.
Nebenerzeugnisse des Gärungsgewerbes
Hefen
Alkanhefen
Zuckerrohrmelasseschlempe, getr., bis 2 v. H.
Trockengrünfutter
Maispflanzen, getr.
Seealgenmehl bis 2 v. H.
Futterknochenschrot bis 5 v. H.
mineralische Futtermittel
Aminosäuren
Vormischungen“
Spalte 5:
„Auf dem Anhängezettel oder der Packung ist anzugeben, daß das Futtermittel nur für tragende Sauen und nur in Verbindung mit Grundfutter geeignet ist.“
28. Bei Nummer 2.9 der Typenliste wird Spalte 4 wie folgt geändert:
a) Die Worte „aus Erdnuß-, Sesam-, Leinsaat sowie Getreidekeimen zusammen bis 25 v. H.“ werden gestrichen;
b) die Zeile
„Fette bis 5 v. H.“
wird durch die Zeile
„Fette“
ersetzt;
c) hinter der Zeile
„Hülsenfrüchte bis 20 v. H.“
wird die Zeile
„Nebenerzeugnisse des Gärungsgewerbes“
eingefügt.
29. Bei Nummer 2.9 a der Typenliste wird in Spalte 4 die Zeile
„Seealgenmehl bis 2 v. H.“
durch die Zeile
„Seealgenmehl bis 4 v. H.“
ersetzt.
30. Die Nummern 3.1 und 3.2 werden jeweils wie folgt geändert:
a) In Spalte 3 wird die Zeile
„Eisen min. 30 mg/kg“
angefügt;
b) in Spalte 4 wird hinter der Zeile
„Milchzucker“
die Zeile
„Bananen, geschält und getr., bis 10 v. H.“
eingefügt.

31. Bei Nummer 3.1 a der Typenliste wird in Spalte 4 hinter der Zeile
„Milchzucker“
die Zeile
„Bananen, geschält und getr., bis 10 v. H.“
eingefügt.
32. Nummer 3.3 der Typenliste wird wie folgt geändert:
- a) In Spalte 3 wird die Zeile
„Eisen min. 60 mg/kg“
angefügt;
- b) in Spalte 4 wird hinter der Zeile
„Milchzucker“
die Zeile
„Bananen, geschält und getr., bis 20 v. H.“
eingefügt;
- c) in Spalte 5 erhält der zweite Absatz folgende Fassung:
„Auf dem Anhängezettel oder der Packung ist eine Fütterungsanweisung anzugeben, aus der hervorgeht, daß je 1 Magermilch 40 bis 100 g aufzulösen sind.“
33. Nummer 3.4 der Typenliste wird wie folgt geändert:
- a) In Spalte 3 wird hinter der Zeile
„Vit. E min. 400 mg/kg“
die Zeile
„Eisen min. 600 mg/kg“
eingefügt;
- b) in Spalte 4 wird hinter der Zeile
„Milchzucker“
die Zeile
„Bananen, geschält und getr.“
eingefügt.
34. Nummer 3.5 der Typenliste wird wie folgt geändert:
- a) Spalte 1 erhält folgende Fassung:
„Kälberaufzuchtfutter I (Ergänzungsfuttermittel)“;
- b) in Spalte 5 wird die Angabe „50 v. H. der Gesamtration“ durch die Angabe „1,5 kg je Tier und Tag“ ersetzt.
35. Hinter Nummer 3.5 der Typenliste wird die Nummer 3.5 a mit folgenden Angaben eingefügt:
- Spalte 1:
„Kälberaufzuchtfutter II (Ergänzungsfuttermittel)“
- Spalte 2:
- | | | |
|-------------|------|-----------|
| „Rohprotein | min. | 15 v. H. |
| Rohfett | min. | 2 v. H. |
| Rohfaser | max. | 12 v. H.“ |
- Spalte 3:
„Vit. A min. 8 000 I.E./kg
Vit. D min. 1 000 I.E./kg“
- Spalte 4:
„tierische Eiweißfuttermittel
Ölkuchen
Nebenerzeugnisse der Maisölgewinnung, extr.
Molkenpulver
Fette bis 5 v. H.
Getreide
Nachprodukte der Müllerei
aufgeschlossene Stärketräger
Nebenerzeugnisse der Stärkegewinnung
Tapioka bis 15 v. H.
Trockenkartoffeln
Zucker bis 3 v. H.
Melasse bis 8 v. H.
Trockenschnitzel
Hülsenfrüchte bis 10 v. H.
Nebenerzeugnisse des Gärungsgewerbes
Hefen
Zuckerrohrmelasseschlempe, getr., bis 2 v. H.
Trockengrünfutter
Mineralstoffmischung für Kälber bis 2 v. H.
Aminosäuren
Vormischungen“
- Spalte 5:
„Auf dem Anhängezettel oder der Packung ist anzugeben, daß das Futtermittel für Kälber mit einem Lebendgewicht ab 80 kg geeignet ist. Ferner ist eine Fütterungsanweisung anzugeben, aus der hervorgeht, daß täglich höchstens 1,5 kg je Tier zu verfüttern sind.
Wird Antibiotikum zugesetzt, ist auf dem Anhängezettel oder der Packung anzugeben: „Nur an Kälber bis zum Alter von 6 Monaten verfüttern!“
Handelt es sich um Chlor- oder Oxytetracyclin, ist statt dessen anzugeben: „Mit Tetracyclin. Dieses Futter darf nur an Kälber bis zu einem Lebendgewicht von 100 kg verfüttert werden; es ist 21 Tage vor dem Schlachten abzusetzen.““
36. Bei den Nummern 4.1 bis 4.4 und 4.5 bis 4.7 der Typenliste wird in Spalte 4 jeweils die Zeile
„Sojabohnen“
gestrichen.
37. Nummer 4.4 a der Typenliste wird wie folgt geändert:
- a) In Spalte 4 wird die Zeile
„Sojabohnen, dampferhitzt“
gestrichen;
- b) in Spalte 5 werden die Worte „darf Soja-schrot nur verwendet werden, wenn es dampferhitzt wurde“ durch die Worte „dür-

- len extr. Sojaschrot und Sojabohnen nur verwendet werden, wenn sie dampferhitzt wurden" ersetzt.
38. Nummer 4.5 der Typenliste wird wie folgt geändert:
- a) In Spalte 4 wird hinter der Zeile
„Johannisbrotschrot“
die Zeile
„NPN-Verbindungen“
eingefügt;
- b) in Spalte 5 wird folgende Vorschrift aufgenommen:
„Werden NPN-Verbindungen zugesetzt, dürfen extr. Sojaschrot und Sojabohnen nur verwendet werden, wenn sie dampferhitzt wurden; auf dem Anhängenzettel oder der Packung ist anzugeben: ‚Täglich höchstens 100 g Rohprotein in Form von NPN-Verbindungen je 100 kg Lebendgewicht verfüttern; raschen Futterwechsel vermeiden; Futter auf mindestens 2 Tagesgaben verteilen!‘“
39. Bei den Nummern 4.6 und 5.8 der Typenliste wird in Spalte 4 jeweils das Wort „Apfeltrester“ durch das Wort „Obsttrester“ ersetzt.
40. Bei den Nummern 4.8 und 4.9 bis 4.11 der Typenliste wird in Spalte 4 jeweils hinter der Zeile
„mineralische Futtermittel“
die Zeile
„Harnstoffphosphat“
eingefügt.
41. Bei den Nummern 4.8 a und 5.3 werden in Spalte 4 jeweils hinter der Zeile
„mineralische Futtermittel“
die Zeilen
„Harnstoffphosphat
Monoammoniumphosphat“
eingefügt.
42. Bei den Nummern 4.8 bis 4.11 und 5.3 der Typenliste wird in Spalte 5 jeweils folgender Absatz angefügt:
„Werden NPN-Verbindungen zugesetzt, ist eine darauf bezogene Fütterungsanweisung anzugeben.“
43. Vor Nummer 5.1 der Typenliste wird die Nummer 5.01 mit folgenden Angaben eingefügt:
- Spalte 1:
„Alleinfutter für Pferde (Mischfutter)“
- Spalte 2:
„Rohprotein min. 10 v. H.
Rohfaser max. 20 v. H.
Calcium min. 0,5 v. H.
Phosphor min. 0,3 v. H.“
- Spalte 4:
„tierische Eiweißfuttermittel
Ölkuchen
Nebenerzeugnisse der Maisölgewinnung, extr.
Getreide (außer Roggen)
Backwarenbruch
Leinsamenmehl
Molkenpulver
Fette bis 5 v. H.
Nachprodukte der Müllerei
Nebenerzeugnisse der Stärkegewinnung
Tapioka
Trockenkartoffeln
Zucker
Melasse
vollw. Zuckerrübenschnitzel, getr.
Trockenschnitzel
Zuckerrübenblätter oder -köpfe, getr.
Hülsenfrüchte bis 30 v. H.
Nebenerzeugnisse des Gärungsgewerbes
Hefen
Trockengrünfutter
Maispflanzen, getr.
Seealgenmehl
Möhren, getr.
Rübensamen-Kleinkorn (beta) bis 10 v. H.
Futterstroh, zerkl., Haferschalen, Spelzspreu
oder Nachprodukte der Schälmmüllerei als Träger für Melasse
mineralische Futtermittel
Aminosäuren
Vormischungen
Vitamine (bei Zusatz)
Vit. A min. 6 000 I.E./kg
Vit. D min. 750 I.E./kg“.
44. Nummer 5.1 der Typenliste wird wie folgt geändert:
- a) In Spalte 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „12“ ersetzt;
- b) in Spalte 4 werden die Zahl „6 000“ durch die Zahl „12 000“ und die Zahl „750“ durch die Zahl „1 500“ ersetzt.
45. Nummer 5.2 der Typenliste wird wie folgt geändert:
- a) In Spalte 2 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „14“ ersetzt;
- b) in Spalte 4 wird vor der Zeile
„Vormischungen“
die Zeile
„NPN-Verbindungen“
eingefügt;

- c) in Spalte 5 wird folgende Vorschrift aufgenommen:
- „Werden NPN-Verbindungen zugesetzt, dürfen extr. Sojaschrot und Sojabohnen nur verwendet werden, wenn sie dampferhitzt wurden; auf dem Anhängezettel oder der Packung ist anzugeben, daß das Futtermittel nur für Schafe mit einem Lebendgewicht ab 20 kg geeignet ist; ferner ist anzugeben: „Täglich höchstens 10 g Rohprotein in Form von NPN-Verbindungen je 10 kg Lebendgewicht verfüttern; raschen Futterwechsel vermeiden; Futter auf mindestens 2 Tagesgaben verteilen!“
46. Bei Nummer 5.6 der Typenliste wird in Spalte 4 hinter der Zeile
„tierische Eiweißfuttermittel“
die Zeile
„Federmehl, hydrolysiert, bis 3 v. II.“
eingefügt.
47. Nummer 5.7 der Typenliste wird wie folgt geändert:
- a) In Spalte 4 wird vor der Zeile
„Ölkuchen“
die Zeile
„Federmehl, hydrolysiert“
aufgenommen;
- b) in Spalte 5 wird folgende Vorschrift aufgenommen:
- „Federmehl darf nur enthalten sein, wenn der Gehalt an Rohprotein im Mischfutter min. 40 v.H. und der Rohproteinanteil aus Federmehl höchstens 20 v. H. beträgt.“
48. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In der das Chlortetracyclin betreffenden Position wird hinter der Angabe „3.5,“ die Angabe „3.5 a,“ eingefügt;
- bb) in der das Flavophospholipol betreffenden Position werden hinter der Angabe „1.4,“ die Angabe „1.4 a,“, hinter der Angabe „1.6,“ die Angabe „1.6 a,“ und hinter der Angabe „3.5,“ die Angabe „3.5 a,“ eingefügt;
- cc) in der das Oleandomycin betreffenden Position wird hinter der Angabe „1.6,“ die Angabe „1.6 a,“ eingefügt;
- dd) in der das Oxytetracyclin betreffenden Position wird hinter der Angabe „3.5,“ die Angabe „3.5 a,“ eingefügt;
- ee) in der das Spiramycin betreffenden Position wird hinter der Angabe „1.6,“ die Angabe „1.6 a,“ und hinter der Angabe „3.5,“ die Angabe „3.5 a,“ eingefügt;
- ff) in der das Tylosin betreffenden Position wird die Zeile
„2.1 5 20“
durch die Zeile
„2.1 10 40“
ersetzt;
- gg) in der das Virginiamycin betreffenden Position werden hinter der Angabe „1.6,“ die Angabe „1.6 a,“ eingefügt und hinter der Zeile
„2.10 200 1 000“
die Zeilen
„3.1, 3.1 a, 3.2 5 80
3.3 10 160
3.4 100 1 000
3.5, 3.5 a, 3.6 10 40“
angefügt;
- hh) in der das Zink-Bacitracin betreffenden Position werden hinter der Angabe „1.4,“ die Angabe „1.4 a,“, hinter der Angabe „1.6,“ die Angabe „1.6 a,“ und hinter der Angabe „3.5,“ die Angabe „3.5 a,“ eingefügt;
- b) in Nummer 3 wird hinter der Angabe „1.6“ die Angabe „1.6 a“ angefügt;
- c) in Nummer 5 wird hinter der Zeile
„Vanillin“
die Zeile
„Zitronensäure, wasserfrei“
angefügt;
- d) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe b wird hinter der Angabe „1.6,“ die Angabe „1.6 a,“ eingefügt;
- bb) in den Buchstaben c, e, g, h und i wird jeweils hinter der Angabe „1.6“ die Angabe „1.6 a“ angefügt;
- e) in Nummer 8 Buchstabe b wird hinter dem Wort „Getreide,“ das Wort „Tapioka,“ eingefügt;
- f) in Nummer 10 wird die Angabe „3.3, 3.4“ durch die Angabe „2.1, 3.1, 3.1 a, 3.2, 3.3, 3.4“ ersetzt;
- g) in Nummer 12 werden die Worte „min. 55 v. H. Carboxymethylzellulose“ gestrichen;
- h) Nummer 14 wird wie folgt geändert:
- aa) Hinter den Zeilen
„Eisen-II-fumarat
FeC₄H₂O₄“
werden die Zeilen
„Eisenlactat
Fe (C₃H₅O₃)₂ · 3H₂O“
eingefügt;
- bb) die Worte „Alleinfuttermittel für Schafe“ werden durch die Worte „Allein- und Ergänzungsfuttermittel für Schafe“ ersetzt;

cc) hinter den Zeilen
 „Natriummolybdat
 $\text{Na}_2\text{MoO}_4 \cdot 2\text{H}_2\text{O}$ “
 werden die Zeilen
 „Selen Alleinfuttermittel für Geflügel
 und für Schweine 0,5
 Natriumselenit
 Na_2SeO_3 “
 eingefügt;

- i) Nummer 16 wird wie folgt geändert:
 - aa) Hinter dem Wort „Vitamine“ werden die Worte „und Provitamine“ angefügt;
 - bb) in der zweiten Spalte werden folgende Angaben eingefügt:
 - aaa) hinter der Angabe „1.4,“ die Angabe „1.4 a,“;
 - bbb) hinter der Angabe „1.6,“ die Angabe „1.6 a,“;
 - ccc) hinter der Angabe „2.8“ die Angabe „2.8 a“;
 - ddd) hinter der Angabe „3.5,“ die Angabe „3.5 a,“;

cc) die Zeile
 „5.1 4 000“
 wird durch die Zeilen
 „5.01 4 000“
 „5.1 20 000“
 ersetzt;

- dd) hinter der das Vitamin K_3 betreffenden Position wird folgende Position eingefügt:
 „Beta-Carotin alle Nummern“;
- ee) folgender Satz wird angefügt:
 „In einer Vitamin-Präparation dürfen neben Rein- oder Rohsubstanzen nur Einzelfuttermittel oder andere technische Hilfsstoffe, die als Zusatzstoffe zugelassen sind, enthalten sein.“

- 49. Anhang 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchstabe g wird hinter der Zeile
 „200 mg Molybdän“
 die Zeile
 „20 mg Selen“
 eingefügt;
 - b) in Nummer 2 werden hinter dem Wort „außerdem“ die Worte „Harnstoffphosphat und“ eingefügt.

- 50. In Anhang 3 wird die Tabelle wie folgt geändert:
 - a) In Spalte 1 wird an die Worte „Legehennen-Alleinfutter“, „Geflügelmast-Alleinfutter“, „Zuchtsauen-Ergänzungsfutter“ und „Kälberaufzuchtfutter“ jeweils die Angabe „I“ angefügt;
 - b) folgende Zeilen werden entsprechend den Nummern der Typenliste eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Legehennen-Alleinfutter II	1.4 a	0,040	0,02	0,05	0,2	0,02	—	0,03	0,025	0,3
Geflügelmast-Alleinfutter II	1.6 a	0,025	0,02	0,05	0,2	0,02	—	0,03	0,025	0,2
Eisenhaltiges Ergänzungsfutter für Saugferkel	2.1 b	0,005	0,03	0,05	0,2	0,02	—	0,03	0,02	0,2
Zuchtsauen-Ergänzungsfutter II	2.8 a	0,080	0,03	0,05	0,2	0,02	—	0,03	0,02	0,2
Kälberaufzuchtfutter II	3.5 a	0,005	0,03	0,05	0,3	0,02	50	0,03	0,03	0,2
Alleinfutter für Pferde	5.01	0,010	0,03	0,05	0,3	0,02	150	0,03	0,03	0,2

Artikel 2

Artikel 2 der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften vom 17. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 805), zuletzt geändert durch die Achte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften vom 6. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1276), wird wie folgt geändert:

- 1. In Absatz 1 Nr. 5 werden die Worte
 „abweichend hiervon dürfen andere lebensmittelrechtlich zugelassene färbende Stoffe unter entsprechender Anwendung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften für diese Stoffe den Mischfut-

termitteln für Hunde und Katzen zugesetzt werden,“
 angefügt.

- 2. In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 „Sind für Zusatzstoffe in Anhang 2 Nr. 1 der Normenliste für Mischfuttermittel Vormischungen aufgeführt, dürfen diese Zusatzstoffe nur in Form einer solchen Vormischung zugesetzt werden.“

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundes-

gesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften auch im Land Berlin.

Artikel 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mischfuttermittel, die den Anforderungen der Normentafel für Mischfuttermittel in der sich aus Artikel 1 ergebenden Fassung nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Januar 1975 hergestellt und bis zum 31. März 1975 angeboten, zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, abgegeben oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Anforderungen der bisher geltenden Normentafel für Mischfuttermittel entsprechen.

Bonn, den 12. Dezember 1974

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 286. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. November 1974, ist im Bundesanzeiger Nr. 232 vom 13. Dezember 1974 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs
sowie Hinweise auf die
Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und
auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 232 vom 13. Dezember 1974 kann zum Preis von 0,55 DM (einschl. Versandgebühr) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,95 DM (1,70 DM zuzüglich —,25 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.